

Kantonaler Feuerwehrverband  
Schaffhausen

# Statuten 2017

## Inhaltsverzeichnis:

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>1. Zweck</b>               |   |
| Artikel 1                     | Sitz, Form .....3   |
| Artikel 2                     | Zweck, Vertretung .....3  |
| <b>2. Mitgliedschaft</b>      |   |
| Artikel 3                     | Mitglieder .....3   |
| Artikel 4                     | Eintritt .....4   |
| Artikel 5                     | Austritt .....4   |
| Artikel 6                     | Ausschluss.....4  |
| Artikel 7                     | Ehrenmitglieder .....4  |
| <b>3. Organisation</b>        |   |
| Artikel 8                     | Organe.....5  |
| Artikel 9                     | Delegiertenversammlung.....5  |
| Artikel 10                    | Einladung Delegiertenversammlung.....5                                |
| Artikel 11                    | Stimmberechtigte, Anzahl stimmberechtigte Delegierte .....5           |
| Artikel 12                    | Beschlussfassungen.....7  |
| Artikel 13                    | Geschäfte der Delegiertenversammlung .....7                           |
| Artikel 14                    | Anträge an die Delegiertenversammlung.....7                           |
| Artikel 15                    | Vorstand / Delegierte des Schweizerischen<br>Feuerwehrverbandes.....8 |
| Artikel 16                    | Geschäfte des Vorstandes .....8                                       |
| Artikel 17                    | Unterschriftenregelung.....8  |
| Artikel 18                    | Entschädigungen.....9   |
| Artikel 19                    | Revisorenteam .....9  |
| <b>4. Kassawesen</b>          |   |
| Artikel 20                    | Einnahmen .....9  |
| Artikel 21                    | Beiträge ..... 10   |
| Artikel 22                    | Rechnungsabschluss ..... 10   |
| <b>5. Schlussbestimmungen</b> |   |
| Artikel 23                    | Statutenrevision..... 10  |
| Artikel 24                    | Auflösung des Verbandes ..... 11                                      |
| Artikel 25                    | Verbandsvermögen nach Auflösung des Verbandes ..... 11                |
| Artikel 26                    | Genehmigung der Statuten ..... 11                                     |

## 1. Zweck

### Artikel 1 Sitz, Form

Unter dem Namen Kantonaler Feuerwehrverband Schaffhausen besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Es wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Alle aufgeführten Funktionen können jedoch auch von Frauen übernommen werden.

### Artikel 2 Zweck, Vertretung

Der Kantonale Feuerwehrverband bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Schaffhausen und unterstützt den Schweizerischen Feuerwehrverband, dem er als Mitglied angehört, und der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens.

Für alle organisierten Kurse, Tagungen und Rapporte gelten die kantonalen und die vom Schweizerischen Feuerwehrverband gültigen Ausbildungsgrundlagen.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Kantonalen Feuerwehrverbandes sind:

- a) Sektionen:
  - Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehren;
  - Betriebsfeuerwehren.
- b) Einzelmitglieder:
  - Instruktooren;
  - Ehrenmitglieder.
- c) Gönner.

### Artikel 4 Eintritt

Eintrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid muss an der nächsten Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.

### Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen. Dem Begehren wird entsprochen, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

### Artikel 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder den Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

### Artikel 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen im Kanton oder im Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 3. Organisation

#### Artikel 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### Artikel 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Ort und Datum bestimmt der Vorstand.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet dann statt, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn sie auf begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Sektionen verlangt wird.

#### Artikel 10 Einladung Delegiertenversammlung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste, die Jahresrechnung, das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Für die Mitglieder ist der Besuch der Delegiertenversammlung obligatorisch.

#### Artikel 11 Artikel 11 Stimmberechtigte, Anzahl stimmberechtigte Delegierte

Stimmberechtigt sind:

- a) Delegierte der Sektionen;
- b) Einzelmitglieder;
- c) Mitglieder des Vorstandes;
- d) Ehrenmitglieder.

Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten der Sektionen wird wie folgt festgesetzt: Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einwohnerzahl der Wehr richtet. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss Angaben des statistischen Amtes des Kantons Schaffhausen.

Orts- und Verbandsfeuerwehren:

|   |             |                   |                  |
|---|-------------|-------------------|------------------|
| 1 | Delegierten | für Gemeinden bis | 250 Einwohner    |
| 2 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 500 Einwohner    |
| 3 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 1'000 Einwohner  |
| 4 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 2'000 Einwohner  |
| 5 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 3'000 Einwohner  |
| 6 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 5'000 Einwohner  |
| 7 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 8'000 Einwohner  |
| 8 | Delegierte  | für Gemeinden bis | 10'000 Einwohner |

Betriebsfeuerwehren:

|   |             |                   |                    |
|---|-------------|-------------------|--------------------|
| 1 | Delegierten | für Betriebe bis  | 100 Beschäftigte   |
| 2 | Delegierte  | für Betriebe bis  | 500 Beschäftigte   |
| 3 | Delegierte  | für Betriebe bis  | 750 Beschäftigte   |
| 4 | Delegierte  | für Betriebe bis  | 1'000 Beschäftigte |
| 5 | Delegierte  | für Betriebe über | 1'000 Beschäftigte |

Die stimmberechtigten Delegierten haben sich durch die abgegebene Stimmkarte auszuweisen.

Weitere Mitglieder der Sektionen oder Gönner können der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht beiwohnen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Delegierte bestimmt werden

Der Vorstand kann die zuständigen Behördenmitglieder, kantonale Instanzen sowie weitere Interessenten zur Delegiertenversammlung einladen.

## **Artikel 12 Beschlussfassungen**

Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Fälle in Artikel 23 und 24, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, bei den folgenden das relative Mehr erforderlich; der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmzahl fällt aus der Wahl.

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Die anwesenden Mitglieder können aber auch mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 13 Geschäfte der Delegiertenversammlung**

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Appell und Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. a) Abnahme der Verbandsrechnung und des Revisorenberichtes  
b) Abnahme des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Wahlen nach Art. 15 und 19
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschlussfassung über Anträge an die Delegierten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes
9. Ehrungen
10. Mitteilungen und Verschiedenes

## **Artikel 14 Delegiertenversammlung**

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

## **Artikel 15 Vorstand / Delegierte des Schweizerischen Feuerwehrverbandes**

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, vier Vorstandsmitglieder sowie die Delegierten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die Mitglieder und Delegierten sind wieder wählbar. Dem Vorstand und den Delegierten dürfen nicht mehr als ein Mitglied derselben Sektion angehören, zudem sollen wenn möglich die einzelnen Kantonsteile bei der Bestellung berücksichtigt werden. Aus dem Vorstand ist mindestens ein Mitglied in der Delegation SFV vertreten.

Wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

## **Artikel 16 Geschäfte des Vorstandes**

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband;
- c) Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrintspektorat;
- d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- e) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- g) Vertretung der Interessen der Feuerwehrinstruktoren;
- h) Vorschlag eines allfälligen Kandidaten in den Zentralvorstand des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Die Nomination erfolgt an der Delegiertenversammlung.

## **Artikel 17 Unterschriftenregelung**

Der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Aktuar oder dem Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Verbandes.

## **Artikel 18 Entschädigungen**

Aus der Kasse des Kantonalverbandes werden für Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld sowie allfällige Fahrspesen vergütet. Personen, die im Auftrag des Verbandes handeln, werden entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

## **Artikel 19 Revisorenteam**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Sektionen, aus denen je ein Mitglied in das Revisorenteam bestellt wird. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Revisoren sind nicht wieder wählbar und jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus.

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

## **4. Kassawesen**

### **Artikel 20 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen;
- b) den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder;
- c) den Beiträgen der Gönner;
- d) den allfälligen Beiträgen der Gebäudeversicherung oder des Kantons;
- e) sonstigen Zuwendungen.

## **Artikel 21 Beiträge**

### a) Sektionen

Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Zahl der stimmberechtigten Delegierten richtet.

Es bezahlen die Sektionen mit

1 Delegierten den 1-fachen Beitrag,

2 Delegierten den 2-fachen Beitrag,

3 Delegierten den 3-fachen Beitrag,

4 Delegierten den 4-fachen Beitrag,

5 Delegierten den 5-fachen Beitrag usw.

Die Höhe des einfachen Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

### b) Einzelmitglieder

Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

### c) Gönner

Der Minimalbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## **Artikel 22 Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23 Statutenrevision**

Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes, der Sektionen oder der Einzelmitglieder vorgenommen werden. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

Die revidierten Statuten sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

## **Artikel 24 Auflösung des Verbandes**

Der Verband kann auf Antrag des Vorstandes oder der Sektionen aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

## **Artikel 25 Verbandsvermögen nach Auflösung des Verbandes**

Wird der Verband aufgelöst, ist das Verbandsvermögen im Verhältnis der letzten Jahresbeiträge anteilmässig an die Mitglieder zurück zu zahlen (ohne Gönner und Einzelmitglieder).

Die Akten bleiben im Feuerwehrzentrum Schaffhausen.

## **Artikel 26 Genehmigung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 13. März 2017 in Dörflingen genehmigt.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Februar 2008.

Kantonaler Feuerwehrverband Schaffhausen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

René Schluchter  
Rüdlingen

Silvia Löwe  
Schaffhausen